№ 46.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 4. November 1854.

Bekanntmachungen.

(Die Jahres-Uebersicht der vorhandenen dienstanglichen Pferde betreffend.) Um von der wirklichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kreise bezüglich der Pferde-Gestellung im Fall einer Mobilmachung eine genaue Ueberzeugung zu erhalten, so wie eine Wiederholung der bei der jüngsten Augmentation der Pferde für die Artillerie und Kavallerie hervorgetretene Uebelstände zu vermeiden, hat der Herr Ober-Präsident im Einverständniß mit dem Königl. General-Commando beschlossen, daß schon jetzt eine neue Aufnahme des Kriegsdienstbrauchbaren Pferdebestandes unter Zuziehung und Mitwirkung von Militair-Commissarien stattfinden soll.

Nachdem ich demgemäß durch Kreisblatt-Verfügung vom 25. v. M. die Anfertigung specieller Nachweisungen aller in den Gemeinden vorhandenen Pferde angeordnet habe, beauftrage ich die Ortsgerichte alle in diesen Listen verzeichnete Pferde ohne Rücksicht auf deren Fehler oder Alter, sowohl Luxus- als auch Arbeits-Pferde — mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der contractlich zu haltenden Postpferde — an den unten bezeichneten Tagen der betreffenden Commission vorzuführen.

Aus jeder Gemeinde hat der Scholze oder ein Gerichtsmann die Pferde vorzuführen, dieselbe an dem Sammelplatz des Bezirks nach derselben Reihenfolge, wie die Pferde in der erwähnten Liste verzeichnet sind, aufzustellen und dann diese Liste selbst dem Herrn Districts-Commissarius zu überreichen und zwar aus den Ortschaften

des	II.	Bezirks	am	7.	d.	M.	Vormittag	9	Uhr	in Rosenthal,
=	I.	=	=	8.	=	=	=	=	=	= Gr. Nädlitz,
=	III.	=	=	9.	=	=	=	=	=	= Neukirch,
=	IV.	=	=	10.	=	=	=	=	=	= Bischwitz a. B.,

des V. Bezirks am 11. d. M. Vormittag 9 Uhr in Koberwitz,
" VI. " " 13. " " " " " " Weigwitz,
" VII. " " 14. " " " " " " Schönborn,
" VIII. " " 15. " " " " " " Radwanitz.

Die Herren Districts-Commissarien ersuche ich, sich an den gedachten Tagen pünktlich an den bezeichneten Orten einzufinden, sich in Gemeinschaft mit dem zum Militair-Commissarius ernannten Herrn Premier-Lieutnant v. Werner dem Revisions-Geschäft zu unterziehen und zu ihrer Unterstützung ihre Herrn Stellvertreter und Beigeordneten einzuberufen.

Die nach dem bekannten Schema anzufertigenden und sowohl von dem Herrn Militair- als auch von dem Herrn Civil-Commissarius zu unterschreibenden Listen der hiernach für kriegsdiensttauglich erachteten Pferde, sind mir demnächst nebst sämmtlichen Special-Listen schleunigst einzureichen.

Diese Special-Listen werde ich dann einer besonderen Nachrevision unterwerfen und jede Unvollständigkeit unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen belegen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung der Pferde und allen sonstigen Anordnungen der Herren Commissarien nicht pünktlich Folge leisten, haben Strafe bis zu 50 Thlr. zu gewärtigen.

Da einzelne Orts-Gerichte die erwähnten Special-Listen unaufgefordert hierher eingereicht haben, so sind dieselben von mir unter Couvert zurück gesendet worden.

Breslau, den 1. November 1854.

Die Herren Polizei-Districts-Commissarien ersuche ich mit Bezug auf vorstehende Verfügung, sich nächsten Montag, Vormittag 10 Uhr, zu einer Besprechung in meinem Bureau gefälligst einzufinden.

Breslau den 1. November 1854. Der Königliche Landrath.

(Den Geschäftsgang betreffend.) Es wiederholen sich die Fälle sehr häufig, daß Beschwerdeführer mit Uebergehung der Orts-Polizei-Behörde sich unmittelbar mit ihrer Beschwerde an mich wenden. Hierdurch und häufig auch durch unrichtige Angaben erwachsen zeitraubende Schreibereien und unnöthige Belästigungen, welche zu vermeiden sind, wenn die betreffenden Personen sich zunächst an die Orts-Polizei-Behörden wenden und diese, wo es angeht, an Ort und Stelle oder durch Vermittelung der Ortsgerichte den Beschwerdefall untersuchen.

Es hat daher Jeder, welcher sich in einer Beschwerdesache persönlich an mich wendet, einen Ausweis der betreffenden Orts-Polizei-Behörde beizubringen, woraus hervorgeht, daß die Beschwerde bei letzterer zwar angebracht worden sei, aber — unter Angabe des Grundes — nicht habe erledigt werden können. Alle mit einem derartigen Ausweis nicht versehene Beschwerdeführer werden zunächst an die betreffende Polizei-Verwaltung gewiesen werden.

Die Orts-Gerichte haben diese Einrichtung allgemein bekannt zu machen, die Orts-Polizei-Behörden dagegen haben jeden Beschwerdeführer zu hören, zu bescheiden, gegründete Beschwerden zu untersuchen und möglichst abzustellen, aber nicht — wie dies so häufig geschehen ist — an mich zu verweisen.

Insbesondere ist es ganz unzulässig, daß heimath- oder obdachlose Individuen Behufs der Feststellung ihrer Orts-Angehörigkeit oder Behufs ihrer anderweiten Unterbringung persönlich an mich verwiesen werden.

Um einen geregelten Geschäftsgang aufrecht zu erhalten, ist es unbedingt nothwendig, daß dergleichen Personen von der Polizei-Behörde ihres letzten Aufenthalts-Ortes gehörig vernommen und die ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse ausführlich erörternden Verhandlungen zur Entscheidung hierher eingereicht werden. Bis dann diese Entscheidung ergangen ist, haben die Orts-Behörden in Gemäßheit der §§. 26—29 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 für die einstweilige Unterbringung und Verpflegung hülfsbedürftiger Personen — womit ich mich selbstredend nicht befassen kann und auch nicht zu befassen habe — selbst zu sorgen.

Sollten demungeachtet wohnungs- oder heimathlose Individuen persönlich hierher gewiesen werden, ohne daß die Polizei-Behörden die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so werde ich dergleichen Personen auf Kosten des betreffenden Orts-Armen-Verbandes demselben zuführen lassen und die schuldigen Orts-Behörden nach Befinden in angemessene Ordnungsstrafen nehmen.

Breslau, den 1. November 1854.

(Das Retablissement der vom Wasser beschädigten Gebäude 2c. betreffend.) Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors ist höheren Orts genehmigt worden, daß von jetzt ab bis zum 1. Juli k. J. zu Gunsten hülfsbedürftiger Grundbesitzer der Provinz Schlesien, deren Gebäude durch das diesjährige Hochwasser erheblich beschädigt worden, nach Befinden für die Anfuhr der Materialien zur Wiederherstellung der Gebäude die Befreiung vom Chausseegelde bei den unter fiskalischer Verwaltung stehenden Hebestellen der Provinz bewilligt werde.

Das Königl. Landraths-Amt wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hierauf gerichtete Gesuche der Beschleunigung wegen unmittelbar dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor einzureichen. Bei dem Antrage auf Genehmigung sind die Hebestellen zu bezeichnen, bei denen die Befreiung vom Chausseegelde gewünscht wird, und es ist dabei zugleich zu bescheinigen, daß die Beschädigung der Gebäude durch das diesjährige Hochwasser entstanden ist, und daß die Bittsteller zur Klasse hülfsbedürftiger Besitzer gehören, auch für wie viele Fuhren mit Angabe der Bespannung, letztere die Chausseegeld-Freiheit bedürfen.

Breslau, den 6. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Daum.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. October 1854.

(Betreffend den Verein zur Heilung und Unterstützung armer Augenkranken und operationsfähiger Blinden.) Die Herren Landräthe sind bereits durch

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 26. Juni 1852 aufgefordert worden, auf die rege Betheiligung der Kommunen- und Kreis-Einsassen an dem hierselbst unter der ärztlichen Leitung des Dr. Viol gebildeten Schlesischen Vereins zur Heilung und Unterstützung von Augenkranken und operationsfähigen Blinden hinzuwirken.

Inzwischen hat dieser Verein in gedeihlicher Weise Heil verbreitet, denn es haben seit Gründung seiner Anstalt vom 1. März 1852 ab, 2157 Augenkranke aller Art ärztliche Behandlung gefunden, von welchen insbesondere 184 in der Heilanstalt selbst aufgenommen und verpflegt worden sind. Vor Allem aber muß als segensreich anerkannt werden, daß 26 am Staar Erblindete durch Operation ihr Augenlicht wiedererhalten haben.

Wenn nun aber auch eine Anerkennung des Vereins darin gefunden werden kann, daß sich zur Zeit 32 Kreise, 73 Städte und 25 Privat-Personen der Provinz durch Beiträge betheiligt haben, so ist doch zu wünschen, daß zum Heil der leidenden, aber mittellosen Augenkranken die Betheiligung durch Beiträge noch eine lebhaftere nnd allgemeinere werde.

Indem wir hier ein revidirtes, oberpräsidialmäßig bestätigtes Statut des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken beilegen, und darauf aufmerksam machen, daß Kommunen, Innungen und Privatpersonen, welche durch fortlaufende Beitragsleistung die Mitgliedschaft am Vereine erwerben, das Recht erlangen, die unentgeltliche Aufnahme armer Augenkranker aus ihrer Mitte zu beanspruchen, (§ 16 Litt. a., § 17 und 2 Litt. a.) vertrauen wir zu den Herren Landräthen, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, durch besondere Anregung bei den Kommunal-Behörden, oder durch geeignete Ansprache in den Kreisblättern die lebhafte Betheiligung an dem Vereine in noch weiteren Kreisen hervorzurufen.

Breslau den 6. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Daum.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit der Bitte, sich mit Beiträgen für den schlesischen Verein zur Heilung armer Augenkranken recht zahlreich zu betheiligen, und mir die Beträge bis zum 1. December c. einzusenden.

Der Anspruch des Kreises an den Verein um Hülfe ist zahlreich, und deshalb thut die Unterstützung des Vereins auch Noth. Die Statuten des Vereins können bei mir eingesehen werden.

Breslau, den 27. October 1854.

(Betreffend die vollgeschriebenen Schiedsmanns-Protocollbücher.)

Die vollgeschriebenen Schiedsmanns-Protocollbücher sollen beim Gericht verwahrlich niedergelegt werden. Aus dem hiesigen Kreise sind zur Zeit erst drei Protocollbücher zu dem gedachten Zwecke eingegangen. Das Königl. Landraths-Amt ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst die Einreichung der vollgeschriebenen Protokollbücher der Schiedsmänner hiesigen Kreises veranlassen, auch in Zukunft dafür sorgen zu wollen, daß bei Ausantwortung neuer Protocollbücher die Schiedsmänner die vollgeschriebenen Protocollbücher abliefern, und diese an uns zur Aufbewahrung gelangen.

Breslau den 26. October 1854.

Königliches Kreis-Gericht.
Wachler.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntniß der Ortsgerichte, mit der Weisung, die Schiedsmänner am Orte hiernach aufzufordern, mir die etwa vollgeschriebenen Protocollbücher bald einzusenden.

Breslau, den 30. October 1854.

(Den Dienst der Land-Briefträger betreffend.) Vom 1. November d. J. ab wird in dem Breslauer Ober-Post-Direktions-Bezirke die Bestellung der bei den Post-Anstalten eingehenden Korrespondenz an Adressaten in solchen Orten, in denen sich Post-Anstalten nicht befinden, wöchentlich sechs Mal (an den 6 Wochentagen) erfolgen.

Die mit der Bestellung beauftragten Landbriefträger werden von Korrespondenten in diesen Orten auch unfrankirte oder durch Freimarken resp. Post-Couverts frankirte Briefe ohne Werth-Inhalt, zur Abgabe an die nächste Post-Anstalt annehmen.

Um die Anwendung von Freimarken und Post-Couverts zu erleichtern, werden die Land-Briefträger solche zum Verkaufe bei sich führen und mit dem Porto-Tarife der nächsten Post-Anstalt versehen sein, welcher beliebig eingesehen werden kann.

Breslau den 20. October 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
gez. Schulze.

Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders veröffentlicht.

Breslau, den 1. November 1854.

(Die Spritzen-Verbände betreffend.) Die nach der Kreisblatt-Verfügung vom 14. August c., Kreisblatt pro 1854, Nr. 34 über die Bildung der Spritzen-Verbände geforderten Anzeigen sind von Arnoldsmühle, Bartheln, Bischofswalde, Boguslawitz, Cattern (v. Wall. A.), Fischerau, Goldschmieden, Grüneiche, Hartlieb, Kleinburg, Krietern, Krolkwitz, Kundschütz, Leerbeutel, Magnitz, Mandelau, Oderwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sibischau, Thauer, Wilhelmsruhe, Woigwitz und Zimpel noch nicht eingegangen.

Die Dominien resp. Orts-Gerichte werden hiermit an die Erledigung obiger Verfügung in 14 Tagen erinnert.

Sollten die Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht eingehen, dann werden sich die Dominien resp. Ortschaften, es selbst beizumessen haben, wenn sie auf dem Verwaltungswege einem Spritzen-Verband zugetheilt werden.

Breslau den 1. November 1854.

(Die Königl. Landes-Baumschule in Potsdam betreffend.) Dem Königl. Landraths-Amte lassen wir im Anschluß ein Exemplar des von der Königl. Landes-Baumschule in Pots-

dam uns eingesendeten Verzeichnisses der dort pro 1854 und 1855 verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, so wie Zier- und Obst-Sträucher mit dem Anheimgeben zugehen, in dem dortigen Kreisblatte eine geeignete, die gedachte Anstalt empfehlende, Bekanntmachung zu erlassen.

Breslau den 8. Oktober 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Daum.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß erwähntes Preis-Verzeichniß hier während der Bureaustunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

Breslau, den 1. November 1854.

(Den Umtausch der Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine betreffend.) Ich mache wiederholt auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Juli und 15. d. M. (S. 287) aufmerksam, wonach der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835

auf den 31. Januar 1855

und der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848

auf den 15. Mai 1855

anberaumt worden ist.

Breslau. den 31. October 1854.

(Brückensperrung.) Die sogenannte Pelzbrücke über die Lohe auf dem Chaussee-Zuge von Breslau bis Lissa, Kreis Neumarkt, erfordert einen größeren Reparaturbau, und ist von der Chaussee-Bau-Verwaltung bis zum 11. d. M. von Abends 8 Uhr bis früh 4 Uhr gesperrt worden.

Breslau den 2. November 1854.

(Lobenswerthe Handlung.) Dem Fischer Rohr zu Schillermühle ist von der Königl. Regierung für die von ihm mit eigener Gefahr vollführte Lebensrettung des Stellenbesitzers Neumann aus Klein Gohlau, Kreis Neumarkt, eine Rettungs-Prämie von 10 Thlr. bewilliget worden.

Breslau den 27. October 1854.

(Diebstähle.) In der Nacht vom 21. zum 22. October a. c. ist dem Gerichtsschreiber Hoffmann zu Herrmannsdorf sein Schwein, nach Lossprengung eines Stückes Brettes aus dem Stalle entlaufen, und erwarte ich Anzeige, wenn das Schwein im Kreise eingefangen worden.

Breslau den 1. November 1854.

(Steckbrief.) Der Schneidermeister Johann Ferdinand Grün von hier, 37 Jahr alt, reformirter Religion, aus Berlin gebürtig, von großer und starker Statur, ist beschuldigt: Den zur Anfertigung von einem Ueberzieher und 2 Paar Beinkleidern erhaltenen Buckskin, sowie Tuch zu einem Leibrock nebst dem erforderlichen Futter bestehend in schwarzen Atlas und weißer Seide, im Werthe von 35 Thlr. verkauft und mit dem Erlöse sich heimlich entfernt zu haben.

Alle Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, falls sie von dem Aufenthalt des p. Grün Kenntniß erlangen, der unten bezeichneten Staats-Anwaltschaft sofortige Mittheilung zu machen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Grün oder über den Verbleib der oben bezeichneten Sachen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Polizei-Behörde hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Schweidnitz, den 25. October 1854.

Die Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Aufenthaltsermittelungen.) 1. Der bei dem Bauer Joseph Draber zu Klein Tinz dienende Knecht Gottlieb Schubert hat seinen Dienst am 3. September c. mit Hinterlassung seines Kleiderschrankes und Gesinde-Dienst-Buches verlassen, und ist dessen Aufenthalt unbekannt. Lebt der Schubert im Kreise, erwarte ich baldige Anzeige.

2. Der bei dem Dominium Koberwitz in Diensten stehende Pferdeknecht Reichel aus Sillmenau hat sich am 10. September c. aus seinem Dienste entfernt, deshalb erwarte ich baldige Anzeige wenn solcher im Kreise lebt.

Breslau, den 1. November 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Die zum Nachlasse des Partikulier August Kobelt gehörige sub Nr. 11 zu Lamsfeld belegene Häuslerstelle, gerichtlich abgeschätzt auf 860 Thlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf den **21. November c. 10 Uhr Vormittags** in unserem Partheienzimmer Nr. II. vor dem Herrn Kreisrichter Abel anberaumt und laden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Taxe und die bereits von den Interessenten festgestellten Kaufbedingungen, so wie der neuste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Breslau, den 26. October 1854.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Den Carlowitz-Ransener-Deichverband betreffend.) Den Deichgenossen des Carlowitz-Ranserner-Deichverbandes mache ich hierdurch bekannt, daß nach dem am 24. d. M.

vom Deichamte gefaßten Beschlusse ein gewöhnlicher Jahresbeitrag mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Normalmorgen gemäß dem Deichcataster sofort auszuschreiben ist.

Demzufolge habe ich den Deichrentmeister mit Anweisung versehen, an der ich:

binnen 8 Tagen vom Eingang der gedruckten Zahlungs-Aufforderungen an

pünktlich Zahlung zu leisten die Beitragspflichtigen hierdurch auffordere.

Rosenthal, den 31. October 1854.

Der Deichhauptmann. v. Haugwitz.

(Bekanntmachung.) Die Ausfuhr der Kloaken und Gemüllegruben auf dem Hofe des Stadt-Gerichts-Gebäudes soll verdungen werden.

Unternehmungslustige werden daher veranlaßt, sich wegen Besichtigung der Gruben und Unterhandlung über die Bedingungen, **binnen 14 Tagen** bei dem Herrn Kanzlei-Rath Schauder zu melden.

Breslau, den 1. November 1854.

Königl. Stadt-Gericht.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.